Wien Donnerstag den 2. September 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. **Carl Hugelmann.**

IV. *)

Begriff und Gliederung der Versammlungen, ihre Stellung im öffentlichen Rechte.

Die öffentlichen Versammlungen der Vereine haben wir als den Punkt bezeichnet, in welchem sich das Vereins- und Versammlungsrecht berühren; wir kommen daher jetzt zur Besprechung einiger Fragen des letzteren.

Welche Versammlungen werden durch das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht überhaupt betroffen? Dies ist die erste Frage.

Daß das Gesetz nicht etwa als ein Gesetz allgemein polizeilicher Natur auf jede Art von Versammlungen Anwendung findet, sondern nur auf bestimmte Gruppen derselben, geht schon daraus hervor, daß eine ganze Reihe von Versammlungen durch das Gesetz selbst ausdrücklich von der Beherrschung durch dasselbe ausgenommen wird. Allein auch hievon abgesehen müßte der Gegensatz zu den durch das Gesetz über das Vereinsrecht geregelten Versammlungen genügen, um den beschränkten Umfang des Versammlungsgesetzes ersichtlich zu machen. Dieser Gegensatz führt uns nun noch weiter, durch die negative Bestimmung werden wir dazu gelangen, das Wesen des Versammlungsrechtes principiell festzustellen.

Aus der Gegenüberstellung von Vereins- und Versammlungsrecht ergibt sich für letzteres zunächst die Folgerung, daß jene Versammlungen, welche nicht ad hoc, aus sonst unverbundenen Elementen zusammentreten, sondern der Ausdruck der Thätigkeit auch außerdem bestehender Einheiten sind, nicht hieher gehören. Alle Versammlungen von Gesetzgebungs- und Verwaltungskörpern, von Vereinen und Gesellschaften können nicht aus dem Gesichtspunkte des Versammlungsrechtes, sondern nur speciell nach den Gesetzen beurtheilt werden, in welchen die Existenz der Organismen wurzelt, deren Lebensäußerung sie sind.

Die Gesetzgebung hat das Vereins- und Versammlungsrecht allerdings fast immer in Verbindung behandelt, dies beruht aber auf der einseitigen Auffassung der Frage von dem Standpunkte eines politischen Rechtes. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte man natürlich einerseits stets die politischen Vereine ins Auge fassen, in deren Leben die Versammlungen eine ungleich höhere Rolle spielen als in anderen Vereinsgruppen, andererseits aber nur auf politische Versammlungen kommen, welche in Zeit und Inhalt mit den politischen Vereinsversammlungen parallel gehen. Löst man aber die Sache von diesem mit ihrem Wesen nicht zusammenhängenden historischen Verhältniß los, so wird der Begriff der Versammlung eben im Gegensatz zu dem Vereinsrechte klar. Als das Object des Versammlungsrechtes kann dann von vorneherein nur jene Versammlung gelten, welche, zu einem bestimmten, vorübergehenden Zwecke berufen, sich ihre Organisation nur in dem Momente und für den Moment des Zusammentrittes gibt, mit dem Schlusse der Verhandlung sofort aber wieder in Nichts verschwindet. Jeder Versuch, Garantieen der Periodicität zu gewinnen, eine die einzelne Versammlung überdauernde Leitung zu schaffen, kurz, irgendwie eine ständige Organisation anzubahnen, greift auf das Gebiet der Vereinsbildung hinüber.

Dies wäre die erste Unterscheidung. Mit dieser ist aber noch keineswegs genug geschehen, wir müssen das Gebiet noch nach einer anderen Seite abgrenzen, um unser Object zu isoliren.

Das Gesetz verlangt, daß in der Anzeige einer jeden Versammlung auch die Angabe des Zweckes enthalten sei (§ 2). Nur eine zielbewußte örtliche Vereinigung, nicht eine zufällige Anhäufung von Personen kann somit das Object des Versammlungsrechts bilden, und auch diese nur dann, wenn der Zweck von den Veranstaltern der Versammlung im voraus ausgesprochen ist. Die vorhergehende Einladung oder Berufung zu bestimmtem Zweck unterscheidet demnach die Versammlung sowohl von der zufälligen Vereinigung als von der Zusammenrottung. Die Natur des Zweckes kann die verschiedenartigste sein, nur Eines ist erforderlich, nämlich die Erreichbarkeit desselben durch die Cooperation der Versammelten, da sonst keine Versammlung, sondern eine öffentliche Schaustellung oder Production einiger Weniger vorläge.

Sind dies die principiellen Grundlagen, so kann der Begriff der Versammlung von der Masse der Personen selbstverständlich nicht abhängig sein, sobald einmal der Pluralismus derselben gegeben ist, und es behielte demnach das alte „tres faciunt collegium" auch hier sein ungeschmälertes Recht. Das Versammlungsrecht hat aber diesen Gedanken nicht mit Entschiedenheit verfolgt und seine Herrschaft in diesem weiten Umfange nicht aufrechthalten wollen; es behauptet letztere nur dort, wo die polizeiliche Gefahr beginnen kann, nämlich in jenen Fällen, in welchen die Art der Einberufung eine größere Zahl von Erscheinenden in Aussicht stellt. Diese Grenze festzusetzen ist die

*) Vgl. Nr. 33 der Zeitschrift vom 19. August d. J.

Tendenz des § 2 *), nur ist es ihm in wenig klarer Weise gelungen. Einerseits ist von „Volksversammlungen oder überhaupt allgemein zugänglichen Versammlungen“ die Rede, welche der Anzeigepflicht und somit der Herrschaft des Versammlungsgesetzes unterworfen sein sollen, andererseits hebt aber der Zusatz „ohne Beschränkung auf geladene Gäste“ das in dieser Begriffsbestimmung Gegebene wieder auf. Eine allgemein zugängliche Versammlung kann doch nie auf geladene Gäste beschränkt sein; wenn dieser Zusatz einen Sinn haben soll, so muß in der Ausdehnung über den Kreis geladener Gäste auch das Entscheidende liegen und durch dieselbe die „allgemeine Zugänglichkeit“ im Sinne des Gesetzes begründet sein. Wird die Versammlung auf „geladene Gäste“, d. i. (wir verweisen diesbezüglich auf die Entwicklung über das Vereinsrecht) auf individuell geladene Personen beschränkt, so entbehrt sie jeden publicistischen Charakters und ist daher kein Object des Gesetzes über das Versammlungsrecht; zwischen der Beschränkung auf geladene Gäste und der schrankenlosen Zugänglichkeit können aber alle möglichen Abstufungen in der Mitte liegen, welche sämmtlich vom Versammlungsrechte ergriffen werden. Mag der Zutritt von den Einberufern auf bestimmte Classen der Bevölkerung (Arbeiter, Wähler, Männer, Frauen u. s. w.) beschränkt oder die Einladung nur an Gesinnungsgenossen, Theilnehmer an einem bestimmten Zwecke u. s. w. gerichtet sein, die Versammlung gehört hieher, so lange sie nicht auf individuell geladene Personen beschränkt ist.

Es macht daher auch keinen Unterschied, in welcher Form die Einladung ergangen ist; ob sie öffentlich durch Zeitungen, Placate oder mündliche Ausrufung, oder ob sie durch von Hand zu Hand gehende Schreiben u. s. w. erfolgte, ist für diese Frage vollkommen gleichgiltig. Ja, wir gehen sogar so weit, die Subsumtion unter das Gesetz über das Versammlungsrecht zuzulassen, wenn die Einladung zunächst nur an individuell bestimmte Personen gerichtet, der Zutritt und die Theilnahme aber auch Nichtgeladenen offen gelassen wird. Schaaren sich Individuen zufällig zusammen, so werden sie zu einer Versammlung, sobald sie auf eine erfolgte Aufforderung sich zur Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand zusammenthun, und zwar zu einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes, wenn nicht der Kreis der Theilnehmer durch die individuelle Constatirung der Anwesenden festgestellt und alsbald geschlossen wird; durch ein Vorgehen in letzterem Sinne könnte man der Vereinigung den Charakter einer Gesellschaft „geladener Gäste“ wahren.

Erscheint uns somit als das ausschlaggebende Criterium das Hinausgreifen über den Kreis geladener Gäste, so darf nicht übersehen werden, daß hiebei zunächst nur an die activen Theilnehmer der Versammlungen gedacht ist. In allen jenen Fällen, in welchen die active Theilnahme nicht schrankenlos gestattet, sondern auf einen kleineren Kreis beschränkt ist, kann aber die passive Theilnahme auch weiteren Kreisen zugestanden werden, so daß die Erschienenen sich in die Mitglieder und Zuhörer der Versammlung theilen; es greift dann analog dem Vereinsrechte der Begriff der öffentlichen Versammlungen Platz. Von publicistischer Bedeutung wäre derselbe nun allerdings nicht überall. Wenn der activen Theilnehmer schon mehr sind als geladene Gäste, der Begriff der Versammlung sonach feststeht, so ist es gleichgiltig, ob dieser Kreis sich nach außen völlig abschließt oder ob seine Verhandlungen zugleich für einen noch größeren öffentlich sind. Von der einschneidendsten Wichtigkeit wird aber die Frage dann, wenn ein geschlossener Kreis „geladener Gäste“ öffentlich verhandelt. Daß die Zusammenkunft hiemit ihren privaten Charakter abstreift, ist zweifellos, es könnte sich nur darum handeln, ob sie unter das Versammlungsrecht oder unter den Gesichtspunkt öffentlicher Vorstellungen fällt.

Lassen wir dies dahingestellt, so kann für die weitere Untersuchung nur die Ausdehnung des Kreises der activen Theilnehmer den Gesichtspunkt der Gliederung der Versammlungen abgeben. Das Gesetz hat dies selbst angedeutet, indem es zwischen „Volksversammlungen“ und „allgemein zugänglichen Versammlungen ohne Beschränkung auf geladene Gäste“ unterschied; es hat unter Volksversammlungen wohl jene verstanden, welche ohne jegliche Beschränkung zugänglich sind, im Gegensatze zu jenen, bei welchen der Zutritt, wenn auch nicht ganz allgemein, so doch ohne Beschränkung auf geladene Gäste, also verhältnißmäßig allgemein freisteht. Diese Unterscheidung von Volks- und Classen- oder Gruppenversammlungen, möchten wir sagen, ist aber ohne praktische Erheblichkeit, das Gesetz macht in der Behandlung dieser zwei Versammlungsarten keinen Unterschied. Hingegen hebt das Gesetz eine andere Kategorie speciell hervor, jene der Wählerversammlungen (§ 4), insofern dieselbe nämlich unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen ist. Es kommt daher darauf an, das Wesen der exemten Wählerversammlung zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke ist es uns von höchstem Werth, daß das Gesetz Versammlungen der Wähler zu „Wahlbesprechungen“ und zu „Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten“ im Auge hat. Aus einer einfachen Wortinterpretation ergibt sich, daß hier nur von jenen Versammlungen die Rede sein kann, welche mit den vom Staate ausgeschriebenen Wahlen von „Abgeordneten“ im Zusammenhange stehen, und damit ist die Gefahr einer ungemessenen Ausdehnung des Begriffs beseitigt. Wenn, wie wohl nicht bestritten werden kann, eine aus eminent politischen Rücksichten geschaffene Exemtion vorliegt, dann ist es auch vollkommen entsprechend, dieselbe auf Reichsraths- und Landtagswahlen zu beschränken, die Wahlen für communale (Gemeinde- und Bezirks-) Vertretungen hingegen, für Handelskammern u. dergl. in dieselbe nicht einzubeziehen. Daß in jener Gruppe, welche nur indirecte Wahlen kennt, jener der Landgemeinden, sowohl die Urwähler als die Wahlmänner uns als Wähler und die Versammlungen beider uns als Wählerversammlungen gelten, setzen wir hiebei allerdings als selbstverständlich voraus.

Eine Versammlung der Landtags- oder Reichsrathswähler zu Wahlbesprechungen, also zu Besprechungen unter sich, oder zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten wird zu der exemten Versammlung aber, wie gesagt, erst unter der zweifachen Bedingung, daß sie nicht unter freiem Himmel und daß sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen abgehalten wird. Die zweite dieser Bedingungen erheischt einige Erörterung; wann beginnt, wann schließt diese „Zeit der ausgeschriebenen Wahlen“?

Die Frage ist nicht so sehr für die Wahlbesprechungen als für die Besprechungen der Wähler mit den gewählten Abgeordneten von Belang, denn hier ist die Schwierigkeit, solche Besprechungen, welche doch eine vollzogene Wahl vorauszusetzen scheinen, während der Zeit der Wahlen zu veranstalten, eine unleugbare und hat daher auch zu praktischen Lösungsversuchen geführt. Das Reichsgericht hat in einem Falle *) bekanntlich angenommen, die Zeit der ausgeschriebenen Wahlen sei gleichbedeutend dem Zeitraum bis zum Vollzug der letzten von mehreren gleichzeitig für denselben Vertretungskörper ausgeschriebenen Wahlen, und somit gefunden, daß eine Besprechung mit gewählten Abgeordneten während der im Zuge befindlichen Wahlen allerdings denkbar sei. Mit dieser Auslegung des Gesetzes können wir uns unmöglich befreunden. Nach der Auslegung des Reichsgerichtes müßte man den Ausdruck „ausgeschriebene Wahlen“ als gleichbedeutend mit „allgemeinen Wahlen“ oder doch jedenfalls als Plural im strengen Wortsinne verstehen und es könnten Besprechungen der Wähler mit den Abgeordneten im Falle von Einzelwahlen (Nach-, Ersatzwahlen) gar nicht stattfinden. Ganz abgesehen von der gewaltsamen Wortinterpretation würde aber dies zu einer ganz ungleichen Behandlung zweier fast identischer Vorgänge durch das Gesetz führen, die man doch nur im äußersten Falle als die beabsichtigte annehmen könnte. Selbst dann aber gäbe es immer noch eine Classe von unglücklichen Abgeordneten, denen das Privilegium, sich mit den Wählern frei zu besprechen, nicht zu Gute käme, nämlich jene, die aus der zuletzt zur Wahlurne berufenen Curie hervorgehen, z. B. die Abgeordneten des Großgrundbesitzes bei allgemeinen Landtagswahlen. Wir glauben, daß für jede einzelne Wahl nur die zu ihrem Vollzuge nöthige Zeit in Betracht kommen kann, und müssen uns bemühen, in irgend einer Weise auch unter dieser Voraussetzung der gesetzlichen Bestimmung Sinn und Wirksamkeit zu wahren. Ein Ausweg wäre der, die Exemtion nur dann gelten lassen, wenn ein Abgeordneter aus einem Wahlbezirke gewählt werden sollte, welcher durch mehrere Abgeordnete vertreten wird und zur Zeit der Wahl noch einen oder einige im Besitz des Mandats befindliche Abgeordnete hätte. Dieser Ausweg würde aber die Möglichkeit von Wahlbesprechungen für so seltene und andererseits doch so wenig eigenthümliche Fälle retten, daß man auf

*) „Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies . . . schriftlich anzeigen.“ . . . . .

*) Erkenntniß vom 26. October 1872, Z. 147, vgl. Hye, S. 156—161.

dieses Auskunftsmittel unmöglich als auf das vom Gesetz gewollte greifen kann. Ueberdies verlangt die richtige Interpretation der gesetzlichen Fassung nach unserer Ansicht, daß die Besprechungen mit jenen, Abgeordneten stattfinden, die aus der Wahl hervorgehen, für welche eben Wählerversammlungen zu Wahlbesprechungen stattgefunden haben, so daß wir diese gezwungene Auslegung schon aus diesem Grunde verwerfen müssen. Will man daher dem Gesetze, welches in der jetzigen Fassung erst nach einer Amendirung durch das Herrenhaus, also in bewußter Absicht zu Stande gekommen ist, doch eine Bedeutung wahren, so bleibt nichts übrig, als die „Zeit der ausgeschriebenen Wahlen" bis zu dem Momente auszudehnen, in welchem die Wahlen durch die Agnoscirung volle Rechtswirksamkeit gewonnen haben.

Indem wir hiemit den Begriff der eximten Wählerversammlung festgestellt, haben wir die Erörterung über die Gliederung der Versammlungen nach der Ausdehnung ihres Theilnehmerkreises zu Ende geführt, wir wollen nun noch jener Individualisirung gedenken, welche Ort und Zweck der Versammlungen zur Folge haben.

Was den Ort betrifft, so normirt das Gesetz etwas Besonderes nur rücksichtlich der Versammlungen unter freiem Himmel, beziehungsweise für die öffentlichen Aufzüge (§ 3). Letztere werden aber nur genannt, um ihre gleiche Behandlung mit den Versammlungen unter freiem Himmel zu normiren, so daß wir im Verfolge einfach von diesen sprechen können.

Die Versammlungen unter freiem Himmel fallen selbstverständlich unter das Versammlungsrecht, ihre eigenthümliche Stellung besteht nur darin, daß sie erschwerenden Bedingungen unterworfen sind. Zunächst sind sie zu gewissen Zeiten in einem bestimmten Rayon ganz unstatthaft, nämlich, während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist (also nicht während der Vertagung), in einem Umkreise von fünf Meilen um den Parlamentssitz (§ 7). Dieses Verbot hat indeß nur locale Bedeutung und zwar, bei der kurzen Sessionsdauer der meisten Landtage, in empfindlicher Weise fast nur für Wien. Schwerer wiegt uns der Umstand, daß die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel stets an die vorausgehende Genehmigung der Behörde geknüpft ist (§ 3), denn hiemit ist für diese Gruppe das Princip des Versammlungsrechtes aufgegeben, welches für alle anderen Versammlungen in der einfachen Anzeigepflicht besteht (§ 2). Das Gesetz statuirt weder eine Frist, innerhalb welcher die Genehmigung ertheilt oder verweigert werden soll, noch die Gründe, aus denen die Genehmigung vorenthalten werden kann, die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist somit gänzlich von dem arbiträren Ermessen der Behörden abhängig gemacht. Allerdings hat die Verweigerung der Genehmigung stets schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen (§ 3, Abs. 4) und dies mag eine eventuelle Berufung (§ 18) erleichtern; ein Rechtsmittel ist aber damit eigentlich nicht gegeben, da die höhere Behörde in diesem Falle wieder nur an ihr arbiträres Ermessen gebunden ist, nicht aber die Congruenz der von der Unterbehörde angenommenen Verweigerungsgründe mit den Bestimmungen des Gesetzes zu prüfen hat. Wir haben daher bei dieser Versammlungsgruppe auch nicht weiter zu verweilen und beziehen uns, was den Begriff der Oertlichkeit „unter freiem Himmel" betrifft, auf das diesbezüglich über die Vereinsversammlungen Gesagte.

Blickt man auf die möglichen Zwecke der Versammlungen, so möchten wir nach Analogie des Vereinsrechtes zunächst zwischen politischen und nicht-politischen Versammlungen unterscheiden.

Das Versammlungsgesetz kennt diesen Unterschied ebenfalls, denn es spricht in § 8 ganz direct von Versammlungen zur „Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten". Die letzteren sind offenbar diejenigen, welche wir mit den politischen Vereinen in Analogie bringen wollen, und für diese gilt daher ganz consequent die Bestimmung, daß Ausländer weder als Unternehmer noch als Ordner oder Leiter auftreten können. Ein Unterschied von den Bestimmungen des Vereinsrechtes liegt nur darin, daß eine ähnliche Beschränkung für Frauen und Minderjährige nicht aufgestellt ist, sowie auch die Theilnahme der Ausländer als einfache Mitglieder keinem Hinderniß unterliegt.

Von jenen Versammlungen, welche politische Zwecke nicht verfolgen, ist im § 5 wieder eine große Gruppe abgezweigt, welche, obwohl sie fast durchwegs unter freiem Himmel abgehaltene Versammlungen in sich begreift, der Herrschaft des Versammlungsgesetzes entzogen ist.

Diese Gruppe umfaßt „öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden", das Gesetz statuirt somit eine Exemtion für die in der überlieferten Versammlungsform zu Tage tretenden Aeußerungen der Volkssitte und des religiösen Cultus.

Für das Versammlungsgesetz fallen demnach aus der Gruppe der politischen die Wählerversammlungen, aus jener der nicht-politischen die volksgebräuchlichen und kirchlich hergebrachten hinweg; für den Rest gelten, mit einziger Ausnahme der erwähnten Erschwernisse bei Versammlungen unter freiem Himmel und des Ausschlusses der Ausländer von der Leitung politischer Versammlungen, durchwegs dieselben Bestimmungen und diese hinwiederum sind, sowohl was die Zulassung als was die Ueberwachung der Versammlungen betrifft, den bezüglichen Normen des Vereinsrechtes nachgebildet.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß einzelne Abweichungen stattfinden. Jene Action der Behörde, welche bei der Vereinsbildung entwickelt wird, fällt hier theilweise mit der Ueberwachung der Thätigkeit zusammen. Deßhalb und wegen der größeren polizeilichen Gefahr, welche den Versammlungen regelmäßig anhaftet, sind die Zeitfristen etwas verändert und die Competenz der Behörden ein wenig verrückt, im Großen und Ganzen herrscht aber Uebereinstimmung.

Die Anzeige der Versammlung muß drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung (nicht 24 Stunden, wie jene der Vereinsversammlung) erstattet werden, sie hat wie jene einer Vereinsversammlung die Angabe der Zeit und des Ortes (des Weges bei öffentlichen Aufzügen) zu enthalten, außerdem aber auch die Mittheilung des Zweckes, während dies bei Vereinen mit Rücksicht auf den schon durch die Statuten abgegränzten Wirkungskreis entfällt. Hingegen ist hier von der Pflicht der Anzeige, daß die auf einen kleineren Kreis activer Theilnehmer beschränkte Versammlung zugleich für einen größeren öffentlich sein solle, keine Rede, da, wie oben ausgeführt wurde, die Ausdehnung des Theilnehmerkreises keinen Unterschied in der gesetzlichen Behandlung begründet.

Die Bedingungen der Zulassung einer Versammlung sind jenen der Vereinsbildung, nicht jenen der Abhaltung einer Vereinsversammlung nachgebildet. Wie die Bildung eines Vereines wegen der Gesetz- und Rechtswidrigkeit oder wegen der Staatsgefährlichkeit von Einrichtung oder Zweck des Vereines untersagt werden soll, so hier mit einiger Abänderung die Abhaltung einer Versammlung im Falle des Widerstreites mit dem Strafgesetze oder der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles (§ 6). Ein solches Untersagungsrecht greift aber, entsprechend dem Vorgange bei Vereinsversammlungen, selbstverständlich auch dann Platz, wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes (Anzeigepflicht u. s. w.) veranstaltet wird (§ 13).

Im Vereinsrechte muß die Auflösung des Vereines und die Schließung einer Vereinsversammlung unterschieden werden, im Versammlungsrechte fällt selbstverständlich Beides in der Auflösung der Versammlung zusammen. Von den Gründen, welche die Schließung einer Vereinsversammlung durch die Behörde rechtfertigen, finden zwei (gesetzwidrige Vorgänge, Bedrohung der öffentlichen Ordnung) auch auf die Auflösung einer Versammlung Anwendung; der dritte (die Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises) ist nicht ersetzt, obwohl die Ueberschreitung des der Behörde vorgelegten Versammlungsprogrammes das natürliche Analogon geboten hätte. Es wird schwer halten, das Hinausgreifen über den ausgesprochenen Zweck als „gesetzwidrigen Vorgang" zu behandeln, nachdem das Vereinsgesetz die Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises in directen Gegensatz zu den „gesetzwidrigen Vorgängen" gebracht hat, es bleibt aber doch nichts anderes übrig, wenn man nicht auch jede Repression durch die Gerichte in einem solchen Falle für unzulässig erklären will.

Von den Gründen der Vereinsauflösung sind zwei eigenthümlicher, von den eben erörterten Schließungsgründen verschiedener Natur, nämlich die unbefugte Anmaßung einer Autorität und der Widerspruch mit den Bedingungen des rechtlichen Bestandes des Vereins. Dieselben finden auf Versammlungen keine ausdrückliche Anwendung. Das Verbot demonstrativer Kundgebungen existirt für die Versammlungen entschieden

nicht und der § 13, in welchem man ein Analogon zu dem zweiten Grunde vermuthen könnte, normirt die Sache etwas anders. Im § 13, Abs. 1, wird die Rechtlosigkeit einer gegen die Vorschriften des Gesetzes veranstalteten Versammlung, d. i. des Seitenstückes zu einem ohne die Statutenbescheinigung u. s. w. sich constituirenden Verein festgestellt, wir brauchten aber eine Bestimmung für das Analogon eines rite constituirten und erst im Verlaufe seiner Existenzbedingung nichtentsprechend gewordenen Vereins, und in Absatz 2 ist nur von der Auflösung einer rite constituirten Versammlung wegen gesetzwidriger Vorgänge und Bedrohung der öffentlichen Ordnung die Rede. Auch hier wird die Subsumtion unter die „gesetzwidrigen Vorgänge" helfen müssen.

Was den Vorgang bei den Versammlungen selbst betrifft, so vermissen wir das Recht des Regierungsabgeordneten, die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, und, wie schon erwähnt, das Verbot demonstrativer Kundgebungen. Wenn man auch annehmen will, daß das Verbot des Vereinsgesetzes, Erlässe auszufertigen, durch welche eine unbefugte Autorität angemaßt wird, von dem Versammlungsgesetze als gegenstandslos angesehen wurde, weil eine ad hoc berufene Versammlung eine Wirksamkeit über den Zeitpunkt ihres Schlusses hinaus überhaupt nicht entfalten könne, so ist es doch ganz unerklärlich, weßhalb man den Versammlungen die Fassung von Beschlüssen dieser Art nicht verwehrte, zu welcher sie sich doch viel mehr verleitet sehen müssen als die vom Verbot betroffenen Vereine. In diesen Punkten wie in so vielen anderen erweist sich eben das Versammlungsgesetz als das weit unklarere und unfertigere im Vergleiche zu dem Vereinsgesetze; in der formellen Trennung der zwei Rechtsgebiete in zwei verschiedene Gesetze ist zwar der Anlauf zu einer schärferen Sonderung der Begriffe zu erkennen, der Versuch selbstständiger Durchbildung ist aber, bei dem einen der Rechtsgebiete wenigstens, sehr unvollkommen gelungen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der in politischen Gesetzen begründete öffentlich-rechtliche Anspruch der Militärbehörde auf Rückstellung von dem Militärärar zugehörenden Sachen darf von dem Strafgerichte nicht wie der Entschädigungsanspruch eines Privatbetheiligten (nach § 366 St. P. O.) auf den Civilrechtsweg verwiesen werden.

Am 4. Jänner 1874 wurde dem Häuslerssohne J. H. von der Gendarmerie zu Schildberg ein ärarischer Mantel beanständet und dem dortigen Bezirksgerichte übergeben. Das k. k. Genieregiment Kaiser Franz Joseph I., welchem dieser Mantel von dem Bezirksgerichte zur Agnoscirung übersendet wurde, erklärte denselben in dem Schreiben von 12. Jänner 1874 als dem Regimente gehörig und stellte das Ersuchen, den Mantel, welcher nur aus einem Diebstahl herrühren könne, dem Regimente wieder zurückzumitteln. Bei der am 29. September 1874 vor dem Bezirksgerichte zu Schildberg durchgeführten Hauptverhandlung wurde J. H. von der Anklage wegen Uebertretung des § 477 St. G. freigesprochen, weil der Thatbestand dieser Uebertretung nicht als vorliegend erkannt wurde, und es wurde zugleich das Genieregiments-Commando mit seinem Anspruche auf Rückstellung der Mantels nach § 366 St. P. O. auf den Civilrechtsweg gewiesen und der Mantel selbst dem J. H. ausgefolgt. Dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft erwachsen. Da der von dem Genieregiments-Commando gestellte Anspruch auf Rückstellung des Mantels sich nicht als ein privatrechtlicher darstellt, wurde von der Generalprocuratur am 6. Februar 1875 auf Grund des § 33 St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingebracht

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 2. April 1875, Z. 1517 zu Recht erkannt: Durch den in der bei dem k. k. Bezirksgerichte Schildberg verhandelten Strafsache wider J. H. wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach § 477 St. G. in dem Urtheile ddo. 29. September 1874, Z. 19 gefällten Ausspruch, daß das k. k. Genieregiments-Commando Kaiser Franz Joseph I. mit seinem Anspruche auf Rückstellung des dem J. H. beanständeten ärarischen Mantels nach § 366 St. P. O. auf den Rechtsweg gewiesen werde, sowie durch die Ausfolgung dieses Mantels an J. H. ist das Gesetz allerdings verletzt worden.

Gründe:

In einer ganzen Reihe von gegenwärtig noch in Kraft stehenden administrativen Vorschriften, namentlich in den Verordnungen vom 20. September 1715, 12. Juni 1771, Patent vom 26. November 1779, Verordnung vom 15. Februar 1781, Patent vom 4. October 1782 und 31. März 1786, Hofentschließung vom 23. November 1786, Hofdecret vom 16. September 1797, Hofkanzleidecret vom 15. December 1800, 24. October 1816 und 29. August 1839, ist ausgesprochen, daß ärarische Montursstücke keinen Gegenstand des Privatverkehrs bilden können, daß deren Verkauf oder Ankauf verboten ist und daß dieselben, wo sie immer angetroffen werden, ohne alle Rücksicht in Beschlag zu nehmen und an die nächste Militär-Oekonomiecommission oder an das nächste Depot abzugeben sind. Wenn nun das Bezirksgericht Schildberg, ungeachtet durch die Auskunft des k. k. Genieregiments Kaiser Franz Josef I. constatirt war, daß der dem J. H. beanständete Mantel nicht nur ein ärarischer sei, sondern daß er insbesondere diesem Regimente gehöre und ungeachtet des von dem letzteren gestellten Ansuchens um Rückstellung dieses Mantels in seinem Urtheile ddo. 29. September 1874, Z. 19 das genannte Regiment mit seinem Entschädigungsanspruche auf den Rechtsweg verwies und den Mantel dem J. H. ausfolgte: so widerstreiten diese Verfügungen geradezu den bezogenen, zum Schutze des Militärärars erlassenen Vorschriften des öffentlichen Rechtes und es muß der zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Generalprocuratur stattgegeben werden. . . . .

Gerichtshalle.

Personalien.

Seine Majestät haben den ersten Scriptor der k. k. Familien-Fideicomiß- und Privatbibliothek Karl Post zum Custos, den zweiten Scriptor Alois Karpf zum ersten und den Lehramtscandidaten Wenzel Schaffer zum zweiten Scriptor ernannt.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Josef Tabouré anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Baumeister Joseph Arnold in Brünn das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Handelsministerium Dr. Ludwig Kutschera zum Ministerialrathe und den Oberpostdirector für Oesterreich unter der Enns Alexander Varges zum Sectionsrathe im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Directionsadjuncten des Generalprobiramtes Franz Hillebrand anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Postrath Adolf Koch Edlen v. Langentreu zum Oberpostdirector in Wien ernannt.

Seine Majestät haben anläßlich der Reorganisirung der Generalinspection der österr. Eisenbahnen die Bestellung des Hofrathes Mathias Ritter v. Pischof, des Regierungsrathes Joseph Edlen v. Lederer, des Oberinspectors Ferdinand Perl, des Oberinspectors der österr. Nordwestbahn und südnorddeutschen Verbindungsbahn Sigmund Steingraber und des Vorstandes der Baucontrole der Südbahngesellschaft Eugen Horner als Generalinspector genehmigt und den drei Letztgenannten taxfrei den Titel und Charakter von Regierungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben anläßlich der Errichtung einer Direction für die Staatseisenbahnbauten die Berufung des Baudirectors der ungar. Ostbahn Julius Lott an die Spitze dieser Direction gestattet.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Gustav Erel i und Adalbert Kaliwoda, dann die Bezirkscommissäre Franz Willomitzer und August Kostial zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkscommissäre Christof Hotowetz, Joseph Süß und Nicodem Eckert zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Zwei Ingenieursassistentenstellen 2. Classe in der Baubranche der croatisch-slavonischen Militärgrenze mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 188.)

Gemeindebeamtensstelle in Korneuburg mit 500 fl. Gehalt und 200 fl. Activitätszulage, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 188.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Finanzdirection in Oberösterreich in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Forstelevenstelle bei der Gmundner Forst- und Domänendirection mit 500 fl. Adjutum, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Ingenieurs-Assistentenstellen zweiter Cl. mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld bei der Baubranche der croatisch-slavonischen Militärgrenze, bis Ende September (Amtsbl. Nr. 184.)

Zwei Kanzlistenstellen im k. k. Handelsministerium in der eilften Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr 186.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.